

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Dipl. Ing. Karin Doppelbauer,  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses über Antrag 3948/A der Abgeordneten Karlheinz  
Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein  
Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird (TOP 4)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene  
Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:**

I. In Z 3 wird in §25a Abs 2 Z2 der Ausdruck "30. Juni 2024" durch den Ausdruck  
"31. März 2024" ersetzt.

## Begründung

Die Gebührenbefreiung soll für Anträge gelten, die nach dem 31. März 2024, aber vor dem 1. Juli 2026 beim Grundbuchsgesetz einlangen. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt und für Käufer:innen und Verkäufer:innen mit unnötigem Zeitverlust und Unannehmlichkeiten verbunden, dass die Gebührenbefreiung zwar für Rechtsgeschäfte gilt, die nach dem 31. März 2024 abgeschlossen werden, aber die entsprechende Eintragung ins Grundbuch erst mit 1. Juli 2024 erfolgen darf, um die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können. Für im April abgeschlossene Rechtsgeschäfte muss dann mit der Eintragung bis Juli zugewartet werden, damit der/die Käufer:in die Gebührenbefreiung bekommt, aber der/die Verkäufer:in muss entsprechend länger auf seinen/ihren Kaufpreis warten, den ihm der/die Treuhänder:in erst nach Verbücherung überweist.

Loacker  
(WACHNER)

Kopf  
Schwarz

Kopf  
(KUNSPERGER)

Schwarz  
(SCHWARZ)

